



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 43 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 28. Oktober 2021

Amtssigniert. SID2021101190822
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 341 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 342 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 343 Kundmachung über die Auflegung des geänderten Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Nr. 341 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bildungsdirektion für Tirol - Abteilung Personal Pflichtschulen;** Administrative Fachbearbeitung (Personalrecruiting, Koordination des Einsatzes der Lehrerinnen und Lehrer für den muttersprachlichen Unterricht, Koordination der Mitverwendungen und Dienstzuteilungen, Besoldungswirksame Anweisungen aus dem Schulverwaltungsprogramm „Schuldatenbank“), 40 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.989,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 3. November 2021 (OrgP-70-2021/224).
- **Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau;** Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Projekt- bzw. Oberbauleitung für Brücken- und Tunnelbauprojekte, Erstellung von einfachen Statiken im Rahmen der Begutachtung von Sondertransporten, Erstellung von Absteck-, Schal- und Bewehrungsplänen für Brücken und Stützmauern), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.989,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Oktober 2021 (OrgP-70-2021/222).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 21. Oktober 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 342 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/426-2021

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Venom: Let there be carnage“, (01:37:49 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„The Last Duel“, (02:33:31 hh:mm:ss).

Innsbruck, 18. Oktober 2021

Für das Amt der Landesregierung: *Mag. Salcher*

Nr. 343 • Stadtgemeinde Hall in Tirol

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des geänderten Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 13. Juli 2021 beschlossene Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 22. Juli 2021 bis einschließlich 2. September 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 nach ordnungsgemäßer Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 63 Abs. 4, 5 und 8 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 –

TROG 2016, LGBl. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 114/2021, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, beschlossen, den geänderten Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol während sechs Wochen zur neuerlichen öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Verordnung:

- Einfügen einer Bebauungsregel gem. § 31b Abs. 2 TROG 2016 bzgl. Mindestdichten als § 4 Abs. 11 lit. c, Adaption Folgepunkte
- Überarbeitung Anhang hinsichtlich § 4 Abs. 11 lit. c, d, e und f
- Aktualisierung Erstellungsdatum 1. Oktober 2021

Anlage A:

- Ersatz L 05 durch S 33a (z1/D1/vorw. Sondernutzung); teilweise Aufhebung FL und Einfügen S 33b (z1/D1/vorw. Sondernutzung)
- Aktualisierung der Nummerierungsreihenfolge betreffend Entwicklungssignatur „L“ (L 06 -> L 05)
- Zeichnungsdatum 01.10.2021, Aktualisierung der Versionsbezeichnung (ork_hal18005_v4)

Anlage B:

- Verankerung Festlegungen entspr. Änderungen am Verordnungsplan (L 05 -> S 33a (z1/D1/vorw. Nutzung lt. Anlage B); S33b (z1/D1/vorw. Nutzung lt. Anlage B); L 06 -> L 05)
- S 02: Neuformulierung „Bei einer Bebauung der Gp 46/2 ist besonderes Augenmerk auf den Erhalt des Ortsbildes zu legen.“
- S 18: Ergänzung „Zentralküche“ in vorw. Nutzung
- M 01, M 02, M 03, G 01: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 04, M 05, G 02, G 03: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 10, M 11: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 12, M 13, M 14: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 15, M 16, M 17, M 18, M 19, M 20, M 21, M 22, M 23, G 25: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 24: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“

- M 25: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 26, M 27, M 28: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- K 01, S 02: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- K 02, K 03, W 03, S 03: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- M 01: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- M 21: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- K 04, K 06, W 24, W 25: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- K 07, W 28, W 31, W 32: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- W 82, W 83, W 84, W 85, M 26, M 28: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- Aktualisierung Erstellungsdatum 1. Oktober 2021

Umweltbericht:

Anpassung entsprechend Änderung in Verordnungsunterlagen

Erläuterungen:

Einfügung eines „Erläuterungsberichtes“ hinsichtlich diverser Verordnungsinhalte

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete und geänderte Entwurf vom 1. Oktober 2021 enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Stadtgemeinde Hall in Tirol, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.hall-in-tirol.at/Rathaus/Amtstafel einzusehen.

Die sechswöchige Auflage erfolgt **vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021.**

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum geänderten Entwurf abzugeben.

Schriftliche Stellungnahmen adressieren Sie bitte an die Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol. Für die elektronische Einbringung gelten die Bestimmungen der Kundmachung an der Amtstafel gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO.

Stadtgemeinde Hall in Tirol, 20. Oktober 2021

Die Bürgermeisterin: Dr. Eva Maria Posch eh.

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck